



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Az. 631ppw/012-2025#028
Datum: 02.06.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Bahnhof Baalberge: Rückbau/Lückenschluss Weiche 15 und 50;
Rückbau Gleis 7 und 9, Weiche 12, 13, A14, 16, Kr12
Planfeststellungsabschnitt km 16.0+16 bis km 16.7+35“**

**in der Gemeinde Baalberge
im Salzlandkreis**

Bahn-km 16,000 bis 16,700

der Strecke 6420 Köthen - Aschersleben

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Projekte Netz Leipzig/ Magdeburg
I.IA-SO-P 321
Kantstraße 4
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Immissionsschutz.....	6
A.4.2	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr	8
A.4.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	9
A.4.4	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	9
A.4.5	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises	9
A.5.2	Zusagen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises.....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
A.9	Hinweise	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit.....	15
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Raumordnung und Landesplanung	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	16
B.4.4	Artenschutz	16
B.4.5	Immissionsschutz.....	17
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	23
B.4.7	Denkmalschutz	23
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	23
B.4.9	Kampfmittel	24
B.4.10	Sonstige öffentliche Belange	24

B.4.11	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	25
B.5	Gesamtabwägung.....	25
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	27

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Baalberge: Rückbau/Lückenschluss Weiche 15 und 50; Rückbau Gleis 7 und 9, Weiche 12, 13, A14, 16, Kr12 Planfeststellungsabschnitt km 16.0+16 bis km 16.7+35“ in der Gemeinde Baalberge, im Salzlandkreis, Bahn-km 16,000 bis 16,700 der Strecke 6420 Köthen - Aschersleben, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- der Ausbau und Lückenschluss der Weichen W15 und W50
- der ersatzlose Rückbau der Gleise 7 und 9, der Weichen 12, 13, A14 und 16 und der Kreuzung 12
- Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß des Artenschutzbeitrages.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 20 Seiten + Anlage (4 Seiten) Planungsstand: 28.08.2025	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Maßstab 1:50:000 Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtslageplan Maßstab 1:2.000 Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information
3.1	Lageplan km 16.0 – km 16.4 (Strecke 6420) Maßstab 1:500 Planungsstand: 23.07.2025	festgestellt
3.2	Lageplan km 16.6 – km 16.8 (Strecke 6420) Maßstab 1:500 Planungsstand: 23.07.2025	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis 3 Seiten Planungsstand: 23.07.2025	festgestellt
5.1	Querschnitt Ls W15 Maßstab 1:50 Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information
5.2	Querschnitt Ls W50 Maßstab 1:50 Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information
6.1	Spurplanskizze Ist-Zustand Maßstab: ohne Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information
6.2	Spurplanskizze Soll-Zustand Maßstab: ohne Planungsstand: 23.07.2025	nur zur Information
7.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht 48 Seiten Planungsstand: 30.04.2024	nur zur Information
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmenplan Maßstab 1:500 Planungsstand: 25.02.2026	festgestellt Änderung im Verfahren
7.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßnahmenblätter 6 Seiten Planungsstand: 23.07.2025	festgestellt
8	Erschütterungstechnische Untersuchung 14 Seiten Planungsstand: 06.09.2024	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Schalltechnische Untersuchung Baulärm 17 Seiten + Anhang Planungsstand: 25.08.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Zum Schutz der Anwohner vor bauzeitlichen Lärm werden, soweit technisch möglich sowie wirtschaftlich und arbeitsschutzrechtlich vertretbar, folgende Maßnahmen festgesetzt:
 - Arbeiten erfolgen von Montag bis Freitag, ausschließlich tagsüber zwischen 07:00 und 20:00 Uhr
 - längere Leerlaufzeiten von Maschinen und Geräten werden vermieden
 - rechtzeitige Information der betroffenen Anwohner über die Baumaßnahme.
- (2) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen

Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4, sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- (4) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine schalltechnische Prognose zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten oder Verlagerung von Maschinenaufstellorten eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.
- (5) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
 - Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel am Tag für Immissionsorte nach Punkt A.4.1.1 (4) mehr als 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.

- Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel für Immissionsorte nach Punkt A.4.1.1 (4) den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte tagsüber durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Punkt A.4.1.1 (4) ermittelten Baulärmpegel; in diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Immissionsrichtwerte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mitteilung eingeflossen sind.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.1.2 Stoffliche Immissionen

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.2 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und gemäß der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Abspernungen zu sichern.

A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

A.4.4 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

- (1) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen und ein Termin zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahme zu vereinbaren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen bei Bedarf umzusetzen:

- (1) Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren. Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

A.5.2 Zusagen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen bei Bedarf umzusetzen:

- (1) Gemäß § 2 i.V. m. § 18 Abs. 1 (Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) entsteht ein Denkmal kraft Gesetzes und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA.

Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L 150/02).

- (2) Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, behält sich die Behörde zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vor.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (2) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bahnhof Baalberge: Rückbau/Lückenschluss Weiche 15 und 50; Rückbau Gleis 7 und 9, Weiche 12, 13, A14, 16, Kr12 Planfeststellungsabschnitt km 16.0+16 bis km 16.7+35“ hat den Ausbau und Lückenschluss der Weichen W15 und W50 und den ersatzlosen Rückbau der Gleise 7 und 9, der Weichen 12, 13, A14 und 16 sowie der Kreuzung 12 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 16,000 bis 16,700 der Strecke 6420 Köthen - Aschersleben in Baalberge.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.07.2025, Az. 1.IA-SO-P 321, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Baalberge: Rückbau/Lückenschluss Weiche 15 und 50; Rückbau Gleis 7 und 9, Weiche 12, 13, A14, 16, Kr12 Planfeststellungsabschnitt km 16.0+16 bis km 16.7+35“ beantragt. Der Antrag ist am 25.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.10.2025, Az. 631ppw/012-2025#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

T-036	Salzlandkreis
T-070	Stadt Bernburg (Saale)
T-265	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-012	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 Straßenverkehr, Fahrschulwesen Stellungnahme vom 12.01.2026, ohne Az
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Wasser Stellungnahme vom 07.01.2026, ohne Az
T-017	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 08.12.2025, Az.: 21153-5741/2025.sonst.Verf.
T-265	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 23.12.2025, ohne Az

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme vom 05.12.2025, ohne Az
T-036	Salzlandkreis Stellungnahme vom 08.01.2026 und 18.03.2026, Az.: 613102/2025-06257
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.02.2026, Az.: 32-34290-1797/26/1701/2026

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben vom 28.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025 digital ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Tageszeitung Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Aschersleben und Bernburg (Saale) am 26.11.2025 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 12.01.2026.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Das heißt, die Anhörungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwiderung der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 20.03.2026 über den Verzicht auf einen Erörterungstermin benachrichtigt.

B.1.3.5 1. Planänderung

Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind daraufhin eingegangen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-036	Salzlandkreis Stellungnahme vom 18.03.2026, Az.: 613102/2025-06257

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Ausbau und Lückenschluss der Weichen W15 und W50, der ersatzlose Rückbau der Gleise 7 und 9, der Weichen 12, 13, A14 und 16 und der Kreuzung 12 im Bahnhof Baalberge. Die gegenständlichen Weichen und Gleise sind betrieblich nicht mehr erforderlich.

Durch den Rückbau der entbehrlichen und betrieblich nicht mehr benötigten Anlagen sollen der Spurplan bereinigt, und somit die Instandhaltungsaufwendungen verringert werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den städtebaulichen und raumordnerischen Belangen vereinbar.

Das **Landratsamt des Salzlandkreises** weist mit Stellungnahme vom 08.01.2026 auf die Lage des Vorhabens im Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bernburg mit dem OT Aderstedt und der Gemeinde Gröna hin und empfiehlt die Beteiligung der Verbandsgemeinde Stadt Bernburg im Verfahren.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 wurde die Verbandsgemeinde Stadt Bernburg bereits durch das Eisenbahn-Bundesamt um Stellungnahme gebeten. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Es ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden.

B.4.4 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44

Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Mit Stellungnahme vom 08.01.2026 fordert die **untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises** die Errichtung eines Reptilienzaunes um das Baufeld, um bei einem längeren Mahdintervall das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern.

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurden im Zuge der 1. Planänderung berücksichtigt und vollumfänglich in die Planung aufgenommen.

Der Forderung der oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Baulärms waren Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen und Entschädigungsregelungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG dem Grunde nach zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat in einer schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (siehe Unterlage 9). Gegenstand der Untersuchung sind dabei Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle sowie den Baustraßen im Rahmen des Vorhabens entstehen.

Die Gebietszuordnung richtet sich gemäß Ziffer 3.2.3 der AVV-Baulärm nach der tatsächlichen Nutzung vor Ort. Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) sind nicht vorgesehen (siehe Unterlage 1, Kap. 9.2.2).

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei den Arbeiten im Bereich des Bahnhofs Baalberge die Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm tagsüber an 27 Immissionsschutzorten überschritten werden. Die konkreten Beurteilungspegel hierzu sind den Ergebnistabellen der Unterlage 9.1, Anhang 3, Tabelle 01, zu entnehmen.

Schutzmaßnahmen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Zur Reduzierung der Richtwertüberschreitungen hat die Vorhabenträgerin Arbeiten im Nachtzeitraum (20 bis 7 Uhr) und an Wochenenden ausgeschlossen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm wurden über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen die unter den Punkt A.4.1.1 (1) aufgeführten Nebenbestimmungen als Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen betreffen die Errichtung der Baustelle, die Baumaschinen und das Bauverfahren. Die Festlegung war notwendig, um die Auswirkungen von Baulärm auf die unmittelbare Nachbarschaft zu vermindern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.4.1.1 (2) die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.1.1 (3) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Standortverlegung von

Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.1.1 (1)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen sowie den entsprechenden Nebenbestimmungen können Richtwertüberschreitungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Als weitere Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt ferner der Einbau von Schallschutzfenstern an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden, die Errichtung von mobilen Lärmschutzwänden und die Reduzierung der täglichen Betriebszeit von Maschinen in Betracht. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Festlegung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen jedoch unverhältnismäßig. Die Beurteilung der Zumutbarkeit hatte dabei mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung des Vorhabens zu erfolgen. Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Aspekte berücksichtigt: Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und Zeitdauer, insbesondere bei Änderungen der Eisenbahnanlage hingenommen werden muss. Auch wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass den Anwohnern zugemutet werden kann, in diesem, letztendlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In

Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. In die Überlegung zur Entscheidung über die Festsetzung von Schallschutzfenstern ist ferner auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Bezüglich der Errichtung von mobilen Lärmschutzwänden ist ferner die Tatsache zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe des Baufeldes die mobilen Abschirmungen entsprechend des Arbeitsfortschrittes mehrmals täglich auf- und abgebaut oder in einer großen Länge (ca. 450 m) errichtet werden müssten. Auch müssten zur vollständigen Abschirmung hohe mobile Lärmschutzwände verwendet werden, welche Verankerung bedürfen. Dies wurde jedoch zu zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen, Flächeninanspruchnahmen sowie zur Verlängerung der Bauzeit führen. Die Entscheidung auf eine zusätzliche Beschränkung der Betriebszeiten zu verzichten, wurde zusätzlich in Abwägung zwischen der damit verbundenen Reduzierung der bauzeitlichen Lärmbelastung und eines zügigen Baufortschritts vorgenommen. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Verkürzung der täglichen Betriebszeit zu Verzögerungen der gesamten Baumaßnahme führt. Diese wiederum hat die Verlängerung der Beeinträchtigung der Nachbarschaft zur Folge.

Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 VwVfG

Es war eine Entschädigung in Geld für Beeinträchtigung von Wohnraum und der Außenwohnbereiche gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach hinsichtlich der für die Berechnung der Höhe maßgeblichen Faktoren festzustellen.

Über die Entschädigungspflicht ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Leistung einer Entschädigung wird von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV-Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu berechnender Schallpegel abhängig gemacht. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete, jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung der Innenraumpegel heranzuziehen. In Anlehnung

an die 24. BImSchV ist für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmaußenlärmpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB (A) bzw. von 45 dB (A) nicht zu erwarten sind. Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume und ca. 72 dB(A) für Büroräume.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG haben Betroffene jedoch nur einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Untunlich sind Schutzmaßnahmen dann, wenn sie keinen wirksamen Schutz bieten oder außer Verhältnis zum Schutzzweck stehende, nicht mehr vertretbare Aufwendungen erfordern würden. Wie unter Punkt B.4.5.1 ausgeführt, sind die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen, die über die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen hinausgehen, unverhältnismäßig. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.1.1 (5) in Geld festgesetzt.

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.1.1 (5) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieser von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

In Abwägung der Belange der durch bauzeitlichen Lärm Betroffenen und dem Ziel des Vorhabens zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs sowie zur Gewährleistung einer funktionsfähigen und wirtschaftlichen Infrastruktur sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen der betroffenen Nachbarschaft unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen sowie Entschädigungsregelungen als zumutbar zu betrachten. Bei dieser Beurteilung wurden insbesondere die Dauer der Bauarbeiten, die Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte sowie die Sozialbindung des Eigentums berücksichtigt.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Feststellung von Schutzmaßnahmen aufgrund der durch das Vorhaben verursachten bauzeitlichen Erschütterungen war nicht erforderlich.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch bauzeitlichen Erschütterungen aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Neben der Erschütterungseinwirkung auf Bauten (DIN 4150-3) wurde auch die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht. Die Beurteilung erfolgt gemäß DIN 4150-2 anhand von 2 Beurteilungsgrößen, der maximalen bewerteten Schwingstärke KBF_{max} und der Beurteilungsschwingstärke KBF_{tr} . KBF_{max} ist der maximale während der Messung auftretende oder in anderer Weise ermittelte Wert der bewerteten Schwingstärke $KBF(t)$. In der Beurteilungsgröße KBF_{tr} wird die Häufigkeit und Dauer der auftretenden Erschütterungsereignisse berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat eine erschütterungstechnische Untersuchung für den Baubereich vorgelegt (siehe Unterlage 8.1). Erschütterungstechnische Auswirkungen während der Bauzeit, welche die Anhaltswerte nach DIN 4150-3 überschreiten, können auf Grund der Entfernung zur nächsten Bebauung (ca. 130 m) ausgeschlossen werden.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1.2 waren zum vorsorglichen Schutz der Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die Forderungen und Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises beinhalten die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Diese hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zur Kenntnis genommen. Zudem sind sie bzw. die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Eine Aufnahme der Forderungen als Nebenstimmung war daher nicht erforderlich. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zugesagt. (siehe Zusagen unter Punkt A.5.1)

B.4.7 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die gegenständlichen Anlagen besitzen keine Denkmalqualität. Der Hinweis unter Punkt A.9 (1) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter. Dieser Hinweis sowie die Zusagen unter Punkt A.5.2 tragen den Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises Rechnung.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Leitungen im Baubereich, die nach dem derzeitigen Planungsstand durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3 haben daher einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.9 Kampfmittel

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Salzlandkreis hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die betroffenen Flächen nicht als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft sind. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.2 (1) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.10 Sonstige öffentliche Belange

Der Salzlandkreises fordert eine Beteiligung des Aufgabenträgers für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und für die Schülerbeförderung bei baubedingten Einschränkungen. Die Vorhabenträgerin erwidert darauf hin, dass es durch das Vorhaben zu keinen der entsprechenden baubedingten Einschränkungen kommt. Die Forderung des Salzlandkreises hat sich damit erledigt.

Die untere Jagdbehörde des Salzlandkreises fordert eine schriftliche Information über Maßnahmen, die zu näher benannten Einschränkungen führen. Die Vorhabenträgerin erwidert darauf hin, dass es durch das Vorhaben zu keinen der aufgeführten Einschränkungen kommt. Die Forderung der unteren Jagdbehörde hat sich damit erledigt.

Der Salzlandkreis weist mit Stellungnahme auf die teilweise Lage des Vorhabens im Bergschadensgebiet des ehemaligen Steinsalzbergbaus bei Bernburg, Schacht Friedenshall I/II und Peißen hin und empfiehlt die Beteiligung Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt im Verfahren. Mit Schreiben vom 27.11.2025 wurde dieses bereits durch das Eisenbahn-Bundesamt um Stellungnahme gebeten.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt empfiehlt, dass im Vorfeld konkreter Neubauvorhaben eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchzuführen sei, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können. Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen wird, der Empfehlung jedoch nicht gefolgt werden müsse, da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um kein Neubauvorhaben handelt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben lediglich den Rückbau und Lückenschluss zum Gegenstand hat.

Ferner weist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt darauf hin, dass sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich der ehemaligen Kali- und Steinsalzgruben Solvayhall/ Friedenshall bei Bernburg (1888 – 1967) und des Consolidierten Steinsalz- und Solebergwerk Plömnitz bei Plömnitz (1884 – 1970) befindet. Im Ergebnis des Abbaus senkt sich die Tagesoberfläche über den Grubenfeldern und dem angrenzenden Einwirkungsbereich ab. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Senkungsbeträge in den nächsten Jahrzehnten nur geringfügig ändern werden. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und erwidert, dass sich daraus keine Auswirkungen auf die Baumaßnahme ergeben.

B.4.11 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmungen zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.4 weisen die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, den 02.06.2026

Az. 631ppw/012-2025#028

EVH-Nr. 3541988

Im Auftrag

(Dienstsiegel)